

„Geflügel und Fische

A. 1. Auftraggeber:

AKh Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH, Krankenhausstraße 9, 4021 Linz
Vergabestelle: Abteilung Wirtschaft
Auskünfte: Administrativ: Monika Schweighofer, Tel. 0732/7806-6274

Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

A. 2. Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Produktgruppe Geflügel und Fische

Art und Umfang der Leistung: Jahresmenge der Produktgruppe Geflügel und Fische

Erfüllungsort: Krankenhausstraße 9, 4021 Linz

Leistungsfrist: ca. 1 Jahr ab Auftragserteilung

Eignung:

Der Auftraggeber hat nach § 70 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 festgelegt, dass der Bieter seine Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit mit folgenden Nachweisen zu belegen hat:

Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit nach § 72 Bundesvergabegesetz 2006

aktueller Auszug aus dem Firmenbuch bzw. aus einem in Anhang VII des Bundesvergabegesetzes 2006 angeführten Berufs- oder Handelsregister, Strafregisterbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers (maximal 1 Jahr alt), letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder letztgültige Rückstandsbescheinigung nach § 229 a Bundesabgabenordnung (BAO) oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Bieters.

Nachweis der Befugnis nach § 71 Bundesvergabegesetz 2006

Die Nachweise können auch durch den Nachweis einer jeweils aktuellen Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich, A-1206 Wien, Postfach 142, Handelskai 94 - 96, Telefon: +43 (0)1 333 66 66-0, Fax: +43 (0)1 333 66 66-19 (im Internet unter der Adresse <http://www.ankoe.at> abrufbar) oder im Vergabeexplorer Ing. Wolfgang Sumser, A-1010 Wien, Teinfaltstrasse 8, Tel: +43 (0)1 535 00 90-300, Fax: +43 (0)1 535 00 90-370 (im Internet unter <http://www.vergabeexplorer.at> abrufbar) geführt werden. Die Unternehmer werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie eingeladen, die Eignungsnachweise über den Vergabeexplorer Ing. Wolfgang Sumser oder die „Liste geeigneter Unternehmer“ des Auftragnehmerkatasters Österreich zu erbringen.

Der Bieter kann auch durch die Vorlage einer Eigenerklärung als Beilage zum Angebot belegen (§ 70 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006), dass er die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung dem Auftraggeber unverzüglich beibringen kann. Darüber hinaus muss in der Eigenerklärung konkret angegeben werden, über welche Befugnisse der Bieter verfügt.

Die Abgabe einer Eigenerklärung nach § 70 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 ist nur zum Beleg der Nachweise der Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit zulässig.

Nachweise für die Leistungsfähigkeit sind zwingend dem Angebot beizulegen bzw. durch den Nachweis über eine jeweils aktuelle Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich oder im Vergabeexplorer Ing. Wolfgang Sumser zu erbringen.

A. 3. Hinweis nach § 20 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006:

Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EU/EWR-Abkommens oder der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung für ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

B. 1. Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis 05. Juli 2010 kostenlos erhältlich.

Anforderung: schriftlich, per Fax +43/(0)732/7806-6266, e-mail: wi@akh.linz.at oder persönlich bei der Ausgabestelle: AKh Linz GmbH, Abteilung Wirtschaft, Fr. Schweighofer, Bau C, 1. Stock, Zi. 57, Kundendienstzeiten: Montag - Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Die Ausschreibungsunterlagen werden brieflich übermittelt.

B. 2. Einreichung der Angebote: bis 06. Juli 2010, 10.00 Uhr, bei der Einreichungsstelle: AKh Linz GmbH, Posteinlaufstelle Erdgeschoß, Krankenhausstraße 9, 4021 Linz, Kundendienstzeiten: Montag - Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

B. 3. Zuschlagsfrist: bis 01.10.2010

B. 4. Zulässigkeit von Teilangeboten: ja

B. 5. Beschränkung oder Unzulässigkeit von Alternativangeboten:

Technische Alternativangebote sind unzulässig.

Wirtschaftliche Alternativangebote sind unzulässig.

Rechtliche Alternativangebote sind unzulässig.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Linz (AGB 2008) und die sonstigen Bestimmungen laut Ausschreibungsunterlagen.

Die Geschäftsführung

Dr. Heinz Brock MBA, MPH eh.
Medizinischer Direktor

Dr. Karl Lenz, MPM eh.
Verwaltungsdirektor“